

Mitteilung:

Das Land gewährt den Kommunen seit dem Schuljahr 2014/2015 Mittel, die nach dem Wortlaut des § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Belastungsausgleichsgesetz) der „Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des gemeinsamen Lernens durch nichtlehrendes Personal der Kommunen“ dienen sollen.

Seitens des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW wird im Zuweisungsbescheid eine rechtsverbindliche Bestätigung verlangt, dass die Mittel für den im Gesetz genannten Zweck verwendet wurden. Über das Erfordernis dieses Verwendungsnachweises besteht seit Beginn der Mittelzuweisung Uneinigkeit zwischen kommunaler Ebene / Landkreistag und dem Ministerium. Seitens des Landkreistages wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Zuweisung kommuniziert, dass keine Berichtspflicht bestünde. Bei der Inklusionspauschale handele es sich um allgemeine Deckungsmittel, da sie nach Vorgabe des Landes haushaltsrechtlich als „Allgemeine Zuweisung“ zu behandeln seien. Die Formulierung in § 2 des Gesetzes sei nicht als Zweckbindungsklausel zu verstehen, die Entscheidung über die Verwendung der Mittel sei eine kommunale. Auch weil die Mittel pauschal bereitgestellt würden, bestehe gegenüber dem Land keine Verpflichtung, die Verwendung tiefergehend nachzuweisen.

Mit dem Schuljahr 2017/2018 wurden die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel signifikant erhöht, mit der Folge, dass dem Rhein-Sieg-Kreis seitdem jährlich rd. 900 T€ (vorher bis Schuljahr 2015/2016 rd. 224 T€, im Schuljahr 2016/2017 rd. 449 T€) Inklusionspauschale zufließen. Aufgrund der somit gegenüber 2016/2017 nahezu verdoppelten Mittelzuweisung wurde dem Ministerium mit der Verwendungsbestätigung für das Schuljahr 2017/2018 eine detaillierte Aufstellung der Verwendungsmöglichkeiten des Rhein-Sieg-Kreises vorgelegt. Dazu gehören Aufwendungen für

- nicht-lehrendes Personal an kreiseigenen berufsbildenden Schulen,
- ungedeckte Aufwendungen für Inklusionsfördermaßnahmen durch nicht-lehrendes Personal der Städte im Rhein-Sieg-Kreis,
- ungedeckte Aufwendungen für Inklusionsförderung im Rahmen der Schulsozialarbeit bei den Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis,
- Förderung der schulischen Inklusion durch Maßnahmen des Kreissozialamtes,
- Förderung der schulischen Inklusion durch Maßnahmen des Kreisjugendamtes und
- Förderung der schulischen Inklusion durch Maßnahmen der Erziehungsberatung / des Schulpsychologischen Dienstes.

Die angeführten Maßnahmen sind nach hiesiger Auffassung geeignet, dem nach dem Wortlaut des Gesetzes beabsichtigten Zweck zu dienen.

Daraufhin hat das Ministerium mit Schreiben vom 30.01.2020 mitgeteilt, dass der überwiegende Teil der Verwendungen als „nicht zweckentsprechend“ zu klassifizieren und daher beabsichtigt sei, den entsprechenden Teil der Geldleistung zurückzufordern. Vor einer möglichen Rückforderung wurde dem Rhein-Sieg-Kreis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme wurde dem Ministerium zwischenzeitlich übermittelt. Ob es zu der durch das Ministerium angekündigten Rückforderung kommt, ist derzeit offen.

Sollten die vom Ministerium benannten Sachverhalte endgültig nicht aus der Inklusionspauschale finanziert werden dürfen, ergäbe sich daraus nicht nur ein Rückzahlungsrisiko bezogen auf die für das Schuljahr 2017/2018 gewährten Mittel, sondern auch für weitere Schuljahre, da die Verwendungszwecke denen des Schuljahres 2017/2018 inhaltlich entsprechen.

Zur Absicherung der Rückzahlungsrisiken wurde im Jahresabschluss 2019 daher vorsorglich eine Rückstellung in Höhe von rd. 1,7 Mio. € gebildet.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.06.2020